

Satzung der Bürgerstiftung der Sparkasse Wilhelmshaven

§ 1

Name der Stiftung Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Sparkasse Wilhelmshaven errichtete Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung der Sparkasse Wilhelmshaven

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
(3) Sitz der Stiftung ist Wilhelmshaven.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll insbesondere Privatleuten und juristischen Personen eine Möglichkeit bieten, im Rahmen dieser Stiftung als Zustifter und/oder als Zuwender ihre gemeinnützigen Ziele verwirklichen zu können.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der nachfolgenden Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich der Sparkasse Wilhelmshaven. Die Stiftung verwendet hierfür ihre gesamten Mittel:
- a. Förderung mildtätiger Zwecke i.S. § 53 AO und kirchlicher Zwecke i.S. § 54 AO;
 - b. Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - c. Förderung der Jugendhilfe;
 - d. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe;
 - e. Förderung des Sports;
 - f. Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen; Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken einschließlich der Durchführungen von Ausstellungen; Förderung der Heimat- und Denkmalpflege sowie der Heimatkunde;
 - g. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege;
 - h. Förderung des Tierschutzes;
 - i. Förderung des traditionellen Brauchtums;
 - j. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit

diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt sind und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.

- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus für
 - a) satzungsmäßige Fördermaßnahmen oder
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen verwendet wird.
- (8) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 **Vermögen der Stiftung** **Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von 1.000.000,-- DM, mit welchem die Sparkasse Wilhelmshaven die Stiftung ausstattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen der Sparkasse Wilhelmshaven und Dritter unbegrenzt erhöht werden.
- (3) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsvorstands zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Der Mindestwert für eine Zustiftung beträgt 5.000,-- DM.
- (5) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung der - auf ein Minimum zu beschränkenden - Verwaltungskosten benötigt werden.
- (6) Bei Zustiftungen von 50.000,-- DM und mehr kann der Zustifter ein konkretes

steuerbegünstigtes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll.

- (7) Von den Erträgen des Stiftungsvermögens darf jährlich höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge sind Bestandteil des Stiftungsvermögens i.S. des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (8) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann eine Rücklage nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 4 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Die Stiftung nimmt von der Sparkasse Wilhelmshaven und von Dritten zweckgebundene Zuwendungen (Spenden) entgegen. Die Stiftung hat diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Zuwendungen können nur in Barwerten erfolgen.

§ 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und die Stiftungsgeschäftsführung.
- (2) Ein Mitglied des einen Organs darf nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern der Sparkasse

Wilhelmshaven und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Wilhelmshaven. Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Wilhelmshaven.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden - mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß § 9 Absatz 1 ist der Stiftungsvorstand beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind und das Verfahren von keinem der Anwesenden gerügt wird.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit und stellt die Beachtung des Stifterwillens sicher.
- (2) Der Stiftungsvorstand erlässt eine Geschäftsanweisung für die Stiftungsgeschäftsführung und überwacht deren Tätigkeit.
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz/GuV-Rechnung),
 2. Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 3. Beschlussfassung über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Stiftungsgeschäftsführung,
 4. Entscheidung über die Annahme von Sachwerten für das Stiftungsvermögen, soweit das Stiftungsvermögen dadurch wesentlich belastet wird,

5. Beschluss über die Verwendung der Erträge, sonstiger Einnahmen und Spenden über 10.000 DM pro Einzelmaßnahme,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach Maßgabe des § 13.
7. Beschlussfassung über die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung nach Maßgabe der §§ 14 bis 16.
- (4) Beschlüsse nach § 10 Abs. 3 Satz Nr. 6. und 7. bedürfen der Anhörung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde jede Veränderung in der Zusammensetzung eines Stiftungsorganes unverzüglich anzuzeigen, ferner, ihr innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

§ 11

Stiftungsgeschäftsführung

- (1) Die Stiftungsgeschäftsführung besteht aus zwei Personen.
- (2) Die Stiftungsgeschäftsführung ist beschlussfähig, wenn beide Geschäftsführer anwesend sind. Ist einer der Geschäftsführer verhindert, so werden die Beschlüsse durch die Zustimmung des Stiftungsvorstandes herbeigeführt.
- (3) Die Stiftungsgeschäftsführungs-Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Mitglieder werden vom Stiftungsvorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Aufgaben der Stiftungsgeschäftsführung

- (1) Der Stiftungsgeschäftsführung obliegt die Geschäftsführung der Stiftung gemäß einer vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsanweisung.
- (2) Die Stiftungsgeschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen Zuwendungen,
 2. Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Nr.5,
 3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsvorstands,
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz/GuV-Rechnung) sowie Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 5. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres an den Stiftungsvorstand,
 6. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsvorstands,

7. Anzeigen über die Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie jeder Änderung in diesem Zusammenhang an die Stiftungsaufsicht.

- (3) Die Stiftungsgeschäftsführung hat die nach Absatz 2 gefertigten Aufstellungen durch die Prüfungsstelle des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes prüfen zu lassen.

§ 13

Änderung des Stiftungszweckes Sonstige Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsvorstand in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss hat insbesondere den Belangen der Zustifter Rechnung zu tragen, so dass der ursprünglich von ihnen verfolgte Wille, soweit es unter den geänderten Bedingungen möglich ist, weiterverfolgt wird. Der Beschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- (1) Lassen die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und ist auch eine Anpassung nach § 13 dieser Satzung nicht zu verwirklichen, so kann der Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung beschließen. § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie der Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband errichtete "Niedersächsische Sparkassenstiftung" mit Sitz in Hannover. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 dieser Satzung zur Förderung entsprechender gemeinnütziger Verwendungszwecke und bei Zustiftungen von 50.000,--DM und mehr gemäß den Weisungen des Zustifters nach § 3 Abs. 6 der Satzung im Geschäftsbereich der Sparkasse Wilhelmshaven zu verwenden.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann auch die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen. In diesem Fall findet § 10 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Staatsaufsicht

Die Stiftung untersteht der jeweiligen staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für privatrechtliche Stiftungen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Bezirksregierung Oldenburg - Stiftungsaufsicht - in Kraft.